



«Titel» «Vorname» «Nachname»
z.H. «ZH»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»

Organisationseinheit: BMG - II/B/13 (Lebensmittelrecht, -
sicherheit und -qualität)
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4876
Fax:
Geschäftszahl:
Datum:
Ihr Zeichen:

Betreff: Kälber_17_05_2005 G

Runderlass

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zu folgenden Themen mit:

Kälbergruppenhaltung:

Grundsätzlich ist Anhang I B Punkt 8.3.7. der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel einzuhalten:

Die Kälberhaltung in Einzelboxen/Einzelbuchten ist untersagt, wenn die Tiere älter als eine Woche sind.

Ausnahmen von der Gruppenhaltung sind gesundheits- oder verhaltensbedingt möglich.

Ersatzkälber im Mutterkuhbereich:

Aufbauend auf Anhang I B Punkt 3. der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist bei Totgeburt bzw. Verendung von Kälbern (bis zum Alter von sechs Monaten) das ersatzweise Nachbesetzen mit Kälbern aus konventioneller Landwirtschaft unter folgender Bedingung erlaubt:

Die Bestätigung über die Entsorgung des Tierkörpers muss am Betrieb aufliegen (Tierkörperverwertung TKV).

Konsequenz:

Für die Zucht verwendete Tiere erlangen Biostatus.

Radetzkystraße 2, 1031 Wien
post@bmgfj.gv.at
<http://www.bmgfj.gv.at>
DVR: 2109254

Für die Mast verwendete Tiere erlangen keinesfalls Biostatus und müssen daher konventionell vermarktet werden.

Für die Bundesministerin:

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt